



Infobrief Januar 2019 für unsere ehrenamtlichen Betreuer

In der neuen BtPRAX habe ich einen sehr guten Artikel von Kay Lütgens, das ist der Verbandsjurist des BdB (Berufsverband der Berufsbetreuer) und einem Herrn Spieker zu diesem Thema gefunden und möchte gerne den Sachverhalt unseren ehrenamtlichen Betreuern erläutern, da das Thema neue Datenschutzverordnung viele Fragen aufwirft.

Rechtliche Betreuung und DSGVO

Als gesetzlicher Betreuer erhält man Kenntnis von vielen Daten, die die zu Betreuenden betreffen. Zu Beginn der Betreuung sammelt man in der Regel die Daten, die man benötigt, um im Rahmen der Aufgabenkreise, tätig werden zu können. Man nimmt den Rentenbescheid an sich, informiert sich, was an Vermögenswerten vorhanden ist, fordert Unterlagen an, wie z.B. Grundbuchauszüge bei vorhandenen Immobilien oder den Bescheid der Pflegeversicherung.

Man erhält aber auch Daten, die mit dem angeordneten Aufgabenkreis nichts zu tun haben, also z.B. Arztberichte, obwohl man eventuell nur im Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt wurde.

Wie sind diese persönlichen, sensiblen Daten zu handhaben, insbesondere im Hinblick auf die neue Datenschutzverordnung ?

Nach dem DSGVO dürfen dann Daten verarbeitet (also gespeichert und verwendet) werden, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 c DSGVO). Ein rechtlicher Betreuer, der also Daten des Betreuten verwendet, um seinen rechtlichen Pflichten nachzukommen, handelt im zulässigen Rahmen.

Dies gilt sogar für Unterlagen, die nicht unmittelbar in die Aufgabenbereiche des Betreuers fallen. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, einen Arztbericht aufzubewahren, auch wenn man nur im Bereich der Vermögenssorge bestellt wurde, weil man den Arztbericht zu einer Antragstellung benötigt. Auch hier, so Lütgens, darf man dies tun, da ein berechtigtes Interesse zur Verarbeitung bejaht wird.

Beispiel: Der Betreuer im Bereich der Vermögenssorge stellt beim Jobcenter den Antrag auf Hartz IV. Er teilt dem Jobcenter mit dem Antrag sowohl die Einkommens-, als auch die Vermögensverhältnisse mit. Er darf alle Daten, die erforderlich sind für die Antragstellung, an den Jobcenter herausgeben. Er darf auch einen Arztbericht herausgeben, um damit zu belegen, dass der Betreute

nur eingeschränkt arbeitsfähig ist.

Die Grenze zur Datenweitergabe ist die Verpflichtung des Betreuers, zum Wohl und nach den Wünschen des zu Betreuenden zu handeln. Das heißt, dass keine Daten weitergegeben werden sollen, wenn der zu Betreuende ausdrücklich der Datenweitergabe widerspricht **und** es dem Betreuer zumutbar ist, auf die Datenweitergabe zu verzichten.

*Beispiel1: Der Betreute hat ein heimliches Sparbuch mit einem Kontostand von 40000 Euro. Er untersagt es dem Betreuer ausdrücklich, das Sparbuch bei dem Hartz IV-Antrag zu erwähnen, da er begründet befürchtet, dass er sonst kein Geld vom Jobcenter erhält. Muss der Betreuer das Sparbuch verschweigen ?
Antwort: Nein, da er dann selbst eine strafbare Handlung begehen würde und es ihm von daher nicht zumutbar ist, diesem Wunsch des zu Betreuenden zu entsprechen.*

Beispiel2: Junger Mann hat einen Platz im Betreuten Wohnen, eine Betreuung ist angeordnet in den Aufgabenkreisen „Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung mit Entscheidung zur Unterbringung auf einer geschlossenen Station“ . Der Betreute nimmt nach einer erfolgreich verlaufenen Drogenlangzeittherapie eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf und möchte in keinem Fall, dass der Arbeitgeber davon Kenntnis erhält, dass er unter Betreuung steht. Er befürchtet, dass er ansonsten vom neuen Arbeitgeber schief angesehen wird.

Es stellt sich die Frage: kann der Betreuer diesem Wunsch nachkommen, ohne seine gesetzlichen Verpflichtungen zu verletzen und ist dieser Wunsch für ihn zumutbar ?

Antwort: Ja, er kann diesem Wunsch nachkommen. Denn, das Sozialamt als Kostenträger des Betreuten Wohnens benötigt die Verdienstabrechnungen. Diese kann der Betreute aber selbst besorgen und an den Betreuer aushändigen und zwar ohne dass der Arbeitgeber von der Betreuung Kenntnis erhalten muß. Es ist also in diesem Fall möglich, beides, also Wunsch des Betreuten und der Verpflichtung ggü. dem Sozialamt nachzukommen.

Fazit: Eine Datenspeicherung und -weitergabe durch den gesetzlichen Betreuer im Rahmen seiner Amtsausübung ist in jedem Fall durch das DSGVO gedeckt. Ein gesetzlicher Betreuer ist sogar verpflichtet, im Rahmen seiner Mitteilungspflichten wahre Angaben z.B. bei einer Antragstellung zu machen, um nicht selbst pflichtwidrig zu handeln, was ihm nicht zumutbar ist.

Wenn es für ihn zumutbar ist, dann ist er im Rahmen des Betreuungsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn es dem Wunsch und dem Wohl des Betreuten entspricht. Letzteres ist aber keine Frage des DSGVO mehr, sondern durch das Betreuungsgesetz geregelt.

Regina Kreimeier, Betreuungsverein Kirchheimbolanden